

Ökumenische **Hospizbewegung** DÜSSELDORF-SÜD E.V.

Satzung

Formeller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in nachfolgender Satzung bei Personenbezeichnungen (je nach Amt) entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form genannt (generisches Maskulinum/Femininum). Eine Wertung ist hiermit nicht verbunden und die Bezeichnungen schließen alle Geschlechter (m/w/d) mit ein.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ökumenische Hospizbewegung Düsseldorf-Süd" mit dem Zusatz "e.V." Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich dafür ein, Menschen unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer religiösen und politischen Anschauung ein Sterben in Würde zu ermöglichen.
2. Der Verein fördert und unterstützt einen ambulanten Betreuungs-dienst, um Menschen beim Sterben in häuslicher Umgebung und/ oder stationären Pflegeeinrichtungen zu begleiten.
3. Der Verein fördert das stationäre Hospiz des CaritasVerbandes für die Stadt Düsseldorf e.V. in Düsseldorf-Garath zur Aufnahme sterbender Menschen, bei denen eine Begleitung zu Hause nicht möglich ist.

4. Der Verein sorgt für die Aus- und Fortbildung der Hospiz-mitarbeitenden.
5. Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Bildungsarbeit, um die Tabuisierung des Sterbens in unserer Gesellschaft abzubauen.
6. Der Verein stellt Kontakte zu weiteren Partnern in der Hospizbewegung her und festigt diese.
7. Der Verein ist in seiner Arbeit christlichen Werten verpflichtet.
8. Der Verein kooperiert bei Bedarf mit dem Caritasverband für die Stadt Düsseldorf e.V.
9. Der Verein bietet Begleitung für Menschen an, die Hilfe in ihrer Trauer um den Verlust einer/eines Angehörigen benötigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
4. Der Verein kann auch als Einzelmitglied ohne Organ-Funktion anderen Gemeinschaften beitreten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kasse wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Zweck des Vereins bejaht.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder während der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Die Kündigung wird jeweils zum Jahresende wirksam.
5. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied hat dabei ein Recht auf Anhörung durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, der mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Verein ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen und Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.
4. Wer nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen werden auf Wunsch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet endgültig über alle Vereinsangelegenheiten. Sie berät und beschließt über Geschäftsberichte, Anträge, Haushaltsplan und Rechnungslegung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von Mitgliedern in den Vorstand;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vorstandes aus gewichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - g) Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher an die dem Verein angegebenen Adressen (bevorzugt e-mail-Adresse) der Mitglieder abgesandt wurde. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt und begründet sein.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. In der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei gemeinsamer Mitgliedschaft hat jede Familie eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

8. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Inhalt haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorherige schriftliche Stimmabgabe oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt dabei selbständig die laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Kassengeschäfte.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Kassenführerin,
 - d) der Schriftführer
 - e) die erste Beisitzerin,
 - f) der zweite Beisitzer und
 - g) ein gemeinsamer Vertreter der christlichen Gemeinden aus dem Düsseldorfer Süden (ohne Stimmrecht)
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vom Vorstand gewählt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag muss geheim gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung geben.

7. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin, dem Schriftführer der ersten Beisitzerin, dem zweiten Beisitzer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins vertretungsberechtigt, wobei jeweils der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
9. Intern gilt folgende Regelung: Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende mit der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam, wobei im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich den Verein vertreten. Der Vertreter der christlichen Gemeinden aus dem Düsseldorfer Süden ist nicht vertretungsberechtigt.

§ 10 Vertretung Ehrenamtlicher

Die in der Begleitung aktiven ehrenamtlich Mitarbeitenden wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin. Diese hat das Recht, bei Bedarf auf einer Vorstandssitzung des Vereins das Anliegen der ehrenamtlich Mitarbeitenden dem Vorstand vorzutragen und zu begründen; sie hat jedoch kein eigenes Stimmrecht auf der Vorstandssitzung.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Behandlung fachlicher Fragen einen Beirat berufen. Neben einem Vertreter eines in der Stadt Düsseldorf tätigen Wohlfahrtsverbandes können Personen aus den Bereichen Theologie, Medizin, Recht, Psychologie, Finanzierung und Sozialarbeit in den Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirates gehören insbesondere

- a) die Beratung des Vorstandes
- b) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszwecks.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt zeitversetzt, d. h. im Rahmen jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird eines der beiden Ämter neu gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

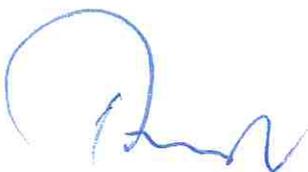
§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband der Stadt Düsseldorf e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Hospizarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein, „Ökumenische Hospizbewegung Düsseldorf Süd e.V.“ schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.
2. Der Verein, „Ökumenische Hospizbewegung Düsseldorf Süd e.V.“ verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der „Ökumenischen Hospizbewegung Düsseldorf Süd e.V.“ am 28. September 2022 beschlossen.

llb. 

A. Oehl